

# Wer auffährt, hat Schuld?

**Verkehrsrecht:** Haftungsfragen nach einem Verkehrsunfall

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – Gerade die Schuldfrage ist bei einem Verkehrsunfall nicht immer einfach zu beantworten, wenn beide Unfallbeteiligten behaupten, sie hätten sich an die Regeln im Straßenverkehr gehalten.**

Relativ einfach ist die Haftungsfrage nur bei einem Auffahrunfall zwischen 2 beteiligten Fahrzeugen zu beurteilen. Dort wird in der Regel vermutet, dass der hintere Fahrzeugführer den Unfall verschuldet hat, da er entweder mit zu geringem Sicherheitsabstand oder unaufmerksam gefahren ist. Der Geschädigte kann sich also auf den sogenannten Anscheinsbeweis berufen.

Dieser Anscheinsbeweis kann aber vom Auffahrenden durch entsprechenden Sachvortrag erschüttert werden. So könnte der Auffahrende z. B. behaupten, dass er seinerseits von einem hinter ihm fahrenden Pkw auf seinen Vordermann aufgeschoben wurde. Es könnte dann also kein Auffahr-, sondern ein Aufschiebungsunfall vorliegen.

Das **Oberlandesgericht Köln** hatte vor einiger Zeit über eine solche Unfallsituation zu entscheiden, bei der an einem Stauende 3 Fahrzeuge zusammengestoßen waren. Der Fahrer des vordersten Wagens verklagte später den mittleren auf Schadensersatz.

Dieser wandte jedoch ein, dass er deshalb mit dem Vordermann kollidiert sei, weil er selbst von hinten auf diesen aufgeschoben worden sei. Im Prozess ließ sich das aber auch nach Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht sicher feststellen. Daher entschied das **OLG Köln**, dass der Fahrer



des mittleren Wagens für den Schaden seines Vordermanns vollständig hafte, obgleich ihm kein Verschulden zur Last falle. Zur Begründung wurde auf die Betriebsgefahr eines Kfz verwiesen, wonach ein Halter also für alle Schäden hafte, die mit dem von ihm gehaltenen Pkw verursacht werden. Der Fahrer des mittleren Wagens habe nicht nachwei-



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

sen können, dass der Unfall auch für ihn unabwendbar gewesen sei.

Eine andere Unfallkonstellation eines Auffahrunfalls hatte das Brandenburgische Oberlandesgericht zu beurteilen. Ein auf der Autobahn rechts fahrender Lkw wechselte plötzlich auf die Überholspur, da er einem, sich auf der Auffahrt nähernden Fahrzeug, Platz machen wollte. Ein auf der linken Spur gerade

zum Überholen ansetzender Pkw-Fahrer konnte aufgrund der abrupten Fahrweise des Lkw-Fahrers die Kollision nicht mehr verhindern. Das **OLG Brandenburg** entschied zugunsten des überholenden Pkw-Fahrers und führte dazu aus, dass ein auf der Autobahn überholender Pkw-Fahrer nicht damit rechnen muss, dass der auf der Autobahn Vorausfahrende plötzlich sein Fahrzeug ganz knapp vor seinen Pkw auf den Überholstreifen lenkt. Der Fahrstreifenwechsel des Lkw-Fahrers auf die Überholspur sei unzulässig gewesen, da ein solcher nur erfolgen dürfe, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei. Zusätzlich habe der Lkw-Fahrer den Fahrstreifen gewechselt, ohne zu blinken, so dass der überholende Pkw-Fahrer keinen Anlass gehabt hätte, seinen Überholvorgang abzubrechen.

Zur Rekonstruktion des Unfalls durch Sachverständige und damit zur Beurteilung der Haftungsfrage ist es deshalb besonders wichtig, dass am Unfallort Beweise gesichert werden, d. h. Fotos von der Unfallstelle gemacht werden, ein Unfallbericht anfertigt und die Polizei gerufen wird. An der Unfallstelle sollte aber auf keinen Fall die Haftung anerkannt werden. Hierzu sollte zunächst der Rat eines im Verkehrsrecht tätigen Rechtsanwaltes eingeholt werden, der dann die Haftungsbeurteilung vornimmt und die Ansprüche des Geschädigten gegenüber der Versicherung des Unfallgegners durchsetzt. Die Anwaltsgebühren gehören wie der Sachschaden am Pkw zu den ersatzfähigen Kosten des Verkehrsunfalls.